BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 94/12 S

L 6 AS 347/12 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 AS 3272/11 (SG Düsseldorf)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss,
Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26. April 2012 - L 6 AS 347/12 B - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Der Kläger wendet sich gegen eine schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden der 18. Kammer des SG Düsseldorf vom 30.11.2011 in dem Verfahren S 18 AS 3272/11, mit der dem Kläger mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt sei, durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 SGG zu entscheiden und dem Kläger eine Frist zur freigestellten Stellungnahme von vier Wochen eingeräumt wurde. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat die gegen dieses Schreiben eingelegte Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 26.4.2012 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig hat das LSG in seinem Beschluss darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.

2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 27.5.2012 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und diverse Anträge gestellt.

3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.4.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.

4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS